



## Statuten Verein Untervogthaus

### Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Untervogthaus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Männedorf. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung einer sozio-ökonomischen Plattform, d.h. einer Gemeinschaft von Menschen, die sich im Untervogthaus treffen und als kreative, im Austausch stehende Individuen und/oder als Unternehmerinnen und Unternehmer zur Attraktivität, Lebendigkeit und Lebensqualität von Männedorf beitragen.  
Der Verein kann jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.

Art. 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Ein Aufnahmegesuch kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Vorstand informiert an der GV über die Ein- und Austritte.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

c) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»: Die Generalversammlung kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Die betroffene Person ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Die Mitgliederbeiträge werden in den ersten drei Jahren nach Gründung durch den Vorstand bestimmt. Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen einen unterschiedlichen Beitrag. Mitglieder können vom Beitrag befreit werden. Nach Ablauf der ordentlichen Projektphase erfolgt die Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch die Generalversammlung.

### **Mittel / Finanzen**

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Überschüsse der Jahresrechnung werden nicht an die Mitglieder ausbezahlt.

Art. 9 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen
- Subventionen
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art

Allfällige Gewinne werden in den Verein reinvestiert (z.B. Inventar, Infrastruktur, Weiterbildung).

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Verein eine doppelte Buchhaltung.

Allfällige zinslose Darlehen, welche dem Verein in der Gründungsphase zur Verfügung gestellt werden und nach einer definierten Zeitspanne zur Rückzahlung fällig werden, werden in der Vereinsbuchhaltung separat ausgewiesen.

### **Organisation**

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle (fakultativ)

### **Generalversammlung**

Art. 11 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die erste ordentliche Generalversammlung erfolgt in 2020. Bis zu diesem Ereignis ist der Vereinsvorstand unabhängig der Mitglieder für alle Geschäfte Befugnis berechtigt. Der Vorstand darf, ist aber nicht verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 12 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden

Art. 13 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Versammlung muss innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres stattfinden.

Art. 14 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Art. 15 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert bis spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung über die Traktanden. Der Vorsitz der Generalversammlung wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstands geführt.

Art. 16 Der Vorstand oder  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein Vereinsmitglied, ausgestattet mit Vollmacht, ist zulässig.

Art. 18 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die Gleichwertigkeit aller Beteiligten in Entscheidungsfindungsprozessen ermöglicht. In soziokratischen Gremien werden richtungsweisende Fragen und Grundsätze nach dem Konsentprinzip entschieden. Ziel von Konsententscheiden ist es, eine Lösung zu finden, gegen die keine schwerwiegenden Einwände mehr bestehen; eine Lösung, mit der alle leben können.

Kann kein Konsent erreicht werden, kann der Vorstand diesen Beschluss auf die nächste (ausserordentliche) Generalversammlung vertagen. Kann an der nächsten Versammlung über diesen Beschluss immer noch kein Konsent erreicht werden, so kann der Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### **Vorstand**

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 20 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Finanzen, Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Art. 21 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand selber.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dazu kann er Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Dies umfasst insbesondere:

- Leitung der Geschäfte des Vereins
- Einberufung der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Protokollführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einsetzen von Kommissionen ausserhalb des Vereins
- Entscheide über die Aufnahme von Neumitgliedern

Art. 23 Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 24 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 26 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 27 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

Der Vorstand fasst Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Diese müssen allen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden. Dies ist auf elektronischem Weg möglich. Wenn innerhalb von 7 Wochentagen kein Vorstandsmitglied einen Einwand im soziokratischen Sinn geäussert hat, so sind die Beschlüsse des Vorstands gültig.

Art. 28 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Revisionsstelle**

Art. 29 Die Generalversammlung wählt Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Werden zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein gemäss ZGB Art. 69b seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, wird bis auf weiteres auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.

Art. 30 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 31 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Zeichnungsberechtigung**

Art. 32 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Haftung**

Art. 33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfällt.

### **Auflösung**

Art. 35 Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 36 Bei einer Auflösung des Vereins werden als erstes offene Rechnungen bezahlt und Darlehen zurückbezahlt. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 37 Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Generalversammlung.

### **Inkrafttreten**

Art. 38 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. August 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Männedorf, 19. August 2019

Vorstand Protokollführerin

Susanne Achermann

M. Zbinden

Katharina Schall

S. Hölz

S. Richter

Die folgenden Anpassungen wurden per Mai 2020 vorgenommen:

- Art.06: Aufnahme von Neumitgliedern ist Entscheidungsbefugnis des Vorstands  
(Ziel der Änderung: Klare Regelung der Zuständigkeit)
- Art. 08: «nach Abschluss der ordentlichen Projektphase» anstatt Nennung des Jahrs 2022  
(Ziel der Anpassung: Übereinstimmung mit Projektrealität)
- Art. 09: Doppelte Buchhaltung anstatt «der Vorstand führt Buch»  
(Ziel der Änderung: Bessere Verständlichkeit)
- Art. 12: Wegfall der Entscheidungsbefugnis der GV «Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern»  
(Ziel der Änderung: Klare Regelung der Zuständigkeit)
- Art. 19: Präsidium anstatt Präsident  
(Ziel der Änderung: Genderneutrale Formulierung)
- Art. 27: Anpassung der Einsprachefrist von 24h auf 7 Wochentage erhöht  
(Ziel der Änderung: Verbesserung der Praktikabilität)

Die folgenden Anpassungen wurden per August 2021 vorgenommen

- Art. 12: «Wahl der Revisionsstelle» anstatt «Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle».  
Begründung: Die praktizierte Kollegiale Führung benötigt kein Präsidium
- Art. 15: Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands anstatt «von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten» geführt.  
(Ziel der Anpassung: Übereinstimmung mit Projektrealität)
- Art. 19: Er konstituiert sich selbst, anstatt Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Generalversammlung gewählt wird
- Art 20: Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Finanzen, Aktuariat anstatt «Präsidium, Finanzen, Aktuariat»